



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2020.04680

Entscheid

Eingesehen das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101);

eingesehen das kantonale Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008, in dem die für die Umsetzung der Gesetzgebung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zuständigen Behörden bezeichnet werden (GG; SGS/VS 800.1);

eingesehen das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL) vom 15. Februar 2013 und seiner Verordnung, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeiten des kantonalen Führungsorgans (KFO);

eingesehen die Bundesverordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie (Covid-19 Verordnung besondere Lage), in der die Zuständigkeiten bei der Bekämpfung der Pandemie zugunsten der Kantone umverteilt werden, insbesondere dahingehend, dass diese im Fall einer örtlich begrenzten Erhöhung der Anzahl von Infektionen oder einer drohenden Erhöhung die Schliessung von Einrichtungen, das Verbot bestimmter Aktivitäten und sonstige Massnahmen anordnen können (Art. 8);

eingesehen die verschiedenen progressiven Massnahmen, die in den letzten Monaten sowohl vom Bundesrat als auch vom Staatsrat beschlossen wurden;

eingesehen die beträchtliche Ausbreitung des Virus in der ganzen Schweiz, die als zweite Welle beschrieben wird, wobei die Region Wallis mit einer sehr hohen Zahl von Infektionen konfrontiert ist, die das Spital Wallis in eine dramatische Situation führt, mit einer Reihe von Hospitalisationen, die zu einer totalen Überlastung der Intensivstationen führen;

erwägend die absolute Notwendigkeit, in den besonders gefährdeten Bereichen des gesellschaftlichen und privaten Lebens über neue starke, aber verhältnismässige und vorübergehende zusätzliche Massnahmen zu entscheiden, um die Ansteckungen einzudämmen und den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten;

eingesehen die Artikel 33 und 40 Abs. 1 und 2 Bst. c EpG, 3b, 3c, 4, 5, 6 Abs. 4, 8, 9 und 10 der Covid-19 Verordnung besondere Lage;

eingesehen das in den Schreiben des Staatsrates an die Walliser Gemeinden vom 3. August 2020 und 2. September 2020 erwähnte Kontrollverfahren für Schutzpläne und Präventionsmassnahmen;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur und des Departements für Volkswirtschaft und Bildung:

entscheidet der Staatsrat

1. das obligatorische Tragen der Maske in geschlossenen Arbeitsplätzen (einschliesslich Fahrzeugen) anzuordnen, insbesondere in den Büros der öffentlichen Verwaltungen und privater Unternehmen, ausser aus medizinischen oder Sicherheitsgründen; in diesem Fall muss der erforderliche Abstand eingehalten werden. Diese Verpflichtung gilt nicht für allein arbeitende Personen;

2. Zusammenkünfte von mehr als 10 Personen im öffentlichem Raum zu verbieten, insbesondere auf Plätzen, Promenaden, Gehwegen und Fusspfaden und in Parks;
3. Zusammenkünfte und Treffen von mehr als 10 Personen in privaten Bereichen zu verbieten;
4. Veranstaltungen und Aktivitäten von mehr als 10 Personen im öffentlichen wie auch privatem Raum zu verbieten. Ausnahmen sind dem Staatsrat vorbehalten. Ausnahmen können vom Staatsrat insbesondere dann beschlossen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht;
5. Besuche in Spitäler und APH, vorbehaltlich Härtefällen, auszusetzen;
6. die Schliessung von Nachtbars, Nachtclubs, Diskotheken, Pianobars, Erotikclubs und anderen ähnlichen oder vergleichbaren Orten anzuordnen;
7. bei öffentlichen Einrichtungen (Cafés, Restaurants, Tea-Rooms, Pubs, Weinlokalen und anderen ähnlichen oder vergleichbaren Orten) zusätzlich zu den bereits geltenden Massnahmen die Verpflichtung anzuordnen, dass pro Tisch höchstens 4 Personen Platz nehmen dürfen, mit Ausnahme der im gleichen Haushalt lebenden Personen und beim Fehlen von Schutzmassnahmen (Plexiglas) ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen, die an verschiedenen Tischen sitzen, eingehalten werden muss und die Schliessung auf 22:00 Uhr festzulegen, wobei diese Einschränkungen auch für Hotelrestaurants und Bars gelten. Die Bereitstellung eines elektronischen Datenerfassungssystems zur Rückverfolgung ist obligatorisch;
8. für Schulen auf Tertiärstufe den Fernunterricht für alle Studierenden anzuordnen;
9. die Schliessung von Orten für Unterhaltung und Freizeit anzuordnen (Kinos, Theatern, Museen, Bibliotheken und Mediatheken, Fitnesszentren, Wellnesszentren, Schwimmbädern, Kegelbahnen, Konzertsälen und anderen ähnlichen oder vergleichbaren Orten) mit Ausnahme der Wellness-Einrichtungen der Hotels für ihre eigenen Gäste;
10. das Verbot von Kontaktsportarten (Fussball, Basketball, Hockey, Kampfsportarten usw.) anzuordnen, mit Ausnahme des Profisports unter Ausschluss der Öffentlichkeit, wie auch persönlichen Trainings;
11. die Gemeindebehörden aufzufordern, die Kontrollen des vorliegenden Entscheides sowie der früheren Entscheide zu verstärken;
12. der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse anzuordnen, seine Kontrollen innerhalb der Unternehmen zu verstärken, die von Ansteckungen ihres Personals (Cluster) besonders betroffen sind;
13. daran zu erinnern, dass die Anordnungen betreffend das Abstandhalten und der Hygiene sowie die Schutzpläne strikt eingehalten werden müssen;
14. dass dieser Entscheid alle gegenteiligen Bestimmungen für nichtig erklärt und am Donnerstag, dem 22. Oktober 2020, in Kraft tritt, solange dies erforderlich ist, höchstens jedoch bis zum 30. November 2020;
15. dass gegen den vorliegenden Entscheid innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht eingelegt werden kann (Art. 72 VVRG). Diese Beschwerde hat in zweifacher Ausfertigung eingereicht zu werden und eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begründung, die Beweismittel und die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und der angefochtene Entscheid ist beizufügen (Art. 48 VVRG);

16. die aufschiebende Wirkung einer möglichen Beschwerde im Interesse der öffentlichen Gesundheit zu entziehen;
17. den vorliegenden Entscheid und die anderen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) getroffenen Massnahmen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Sitzung vom 21. Okt. 2020

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident
Christophe Darbellay



Der Staatskanzler
Philipp Spörri

Verteiler 3 Ausz. PRÄS
1 Ausz. pro Departement
1 Ausz. KFO
1 Ausz. Kantonsarzt
1 Ausz. Dienststelle für Gesundheitswesen
1 Ausz. Bundesamt für Gesundheit (BAG) zur Information (Art. 8 Abs. 2 Verordnung COVID-19)